

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 156/13 B

L 13 AS 323/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 49 AS 1875/07 (SG Oldenburg)

1.
2.
3.
4.
5.
6.

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 6.:

.....

g e g e n

Jobcenter Oldenburg,
Stau 70, 26122 Oldenburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e , den Richter Prof. Dr. B e c k e r
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozial-
gerichts Niedersachsen-Bremen vom 10. April 2013 - L 13 AS 323/09 - werden als unzulässig
verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerden sind unzulässig, denn die Kläger haben keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte daher über die Beschwerden gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter entscheiden.
- 2 Die Kläger stützen ihre Beschwerden in erster Linie auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) in Form der Verletzung des rechtlichen Gehörs. Sie haben aber einen solchen Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, nicht ausreichend dargelegt.
- 3 Der Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz <GG>*) garantiert den Beteiligten eines Rechtsstreits, dass das Gericht ihr Vorbringen zur Kenntnis nimmt und in seine Erwägungen mit einbezieht. Dabei ist in der Regel davon auszugehen, dass ein Gericht diesen Anforderungen genügt. Nur wenn sich aus den Umständen des Einzelfalls ergibt, dass ein Vortrag völlig übergangen worden ist, wird das Recht auf Gehör verletzt (*vgl BVerfGE 88, 366, 375*). Es ist aber nicht notwendig, dass sich das Gericht in seinen Entscheidungsgründen zu allen vorgetragenen Ausführungen der Beteiligten äußert, es muss vielmehr nur auf das für das Verfahren wesentliche und nach seiner Rechtsauffassung entscheidungserhebliche Vorbringen eingehen (*BVerfGE 69, 141, 144; 79, 51, 61; 96, 205, 216*). Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgt auch nicht eine allgemeine Hinweispflicht des Gerichts zur Sach- und Rechtslage, zu einem Rechtsgespräch oder gar zu einem Hinweis auf seine Rechtsauffassung (*vgl nur BVerfGE 74, 1, 5; 86, 133, 145*). Eine unzulässige Überraschungsentscheidung liegt deshalb nur dann vor, wenn das Gericht ohne vorherigen Hinweis auf einen rechtlichen Gesichtspunkt abstellt, mit dem auch ein kundiger und gewissenhafter Prozessbeteiligter unter Berücksichtigung der Vielzahl von vertretenen Rechtsauffassungen nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht zu rechnen brauchte (*vgl dazu BVerfGE 84, 188, 190; 98, 218, 263*).
- 4 Unter Anwendung der vorgenannten Grundsätze ist dem Beschwerdevorbringen eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht zu entnehmen.
- 5 Soweit die Kläger rügen, das Landessozialgericht (LSG) habe zu Unrecht unter Zugrundelegung einer Jahresfrist wegen einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung durch das Sozialgericht (SG) die Berufung des Beklagten zugelassen, ohne die Ausführungen in zwei näher benannten Ur-



teilen des Bundessozialgerichts (BSG) zu berücksichtigen, ist damit ein Gehörsverstoß nicht dargelegt. Weder haben die Kläger dargetan, dass ihnen der Schriftsatz des Beklagten mit dem Antrag auf Zulassung der Berufung nicht zugestellt wurde und sie deshalb nicht mit einer entsprechenden Entscheidung des LSG rechnen konnten, noch haben sie dargelegt, dass die rechtliche Konstellation, auf die das BSG in seinem Urteil vom 20.10.2010 (*B 13 R 15/10 R*) Bezug nimmt, überhaupt mit der rechtlichen Situation im vorliegenden Fall vergleichbar ist und das LSG deshalb ausnahmsweise zu einem rechtlichen Hinweis genötigt gewesen wäre.

- 6 Soweit die Kläger weitergehend eine Gehörsverletzung darin sehen, dass das LSG sich in seinem Urteil nicht näher zu ihren Rechtsauffassungen hinsichtlich verschiedener Punkte geäußert hat, ist insoweit kein Gehörsverstoß dargelegt. Das LSG hat sich mit den einzelnen streitigen Punkten auseinandergesetzt, es war aber - ausgehend von seinen Rechtsansichten - nicht gehalten, alle gegenteiligen Ansichten der Kläger zu kommentieren und insbesondere auch nicht verpflichtet, einen von den Klägern vorgelegten Fragenkatalog betreffend behauptete Verletzungen von Art 3 und Art 6 GG zu beantworten. Die Kläger rügen letztlich im Rahmen des Zulassungsgrunds des Verfahrensmangels, dass das LSG ihren Rechtsauffassungen nicht gefolgt ist.
- 7 Auch der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht ausreichend dargelegt worden. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60*). Ein Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, des Weiteren ist die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfragen sowie deren Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit im konkreten Rechtsstreit darzutun (*vgl. Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap, RdNr 63 ff*).
- 8 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Kläger haben die Frage formuliert:

"Durfte der Gesetzgeber bei der Bestimmung der Regelsätze auf eine statistische Unterlage zurückgreifen, die nicht gesetzlich vorgesehen war."

Es fehlt diesbezüglich an der Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung, insbesondere mit den Urteilen des BSG zur Verfassungsmäßigkeit der Ermittlung der Regelbedarfe (*BSG Urteil vom 12.7.2012 - B 14 AS 153/11 R - BSGE 111, 211 = SozR 4-4200 § 20 Nr 17; Urteil vom 28.3.2013 - B 4 AS 12/12 R - SozR 4-4200 § 20 Nr 18*) und daraus folgend die Darlegung, dass sich die aufgeworfene Rechtsfrage überhaupt in der Form stellt und dass sie sich anhand der genannten Entscheidungen des BSG nicht beantworten lässt.



- 9 Schließlich ist auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht ausreichend dargelegt worden. Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die bei Urteilen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 13 ff*).
- 10 Es fehlt vorliegend schon an der Bezeichnung eines abstrakten Rechtssatzes, den das LSG in Abweichung von einem genau bezeichneten Rechtssatz eines der genannten Gerichte aufgestellt haben soll. Die Kläger rügen vielmehr einen Widerspruch zu Tatsachen, wobei sie als Tatsache einen - möglicherweise missverständlich gefassten - Satz in einem Bescheid des Beklagten vom 30.4.2008 zum Anlass für ihre Rüge nehmen und sodann zwar zwei Urteile des BSG mit Aktenzeichen zitieren, sich jedoch auf den Hinweis beschränken, das Urteil des LSG sei hierzu divergent. Dies lässt nicht erkennen, dass das LSG den Kriterien, die das BSG aufgestellt hat, widersprochen und andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat.
- 11 Über die genannten Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG hinaus können keine weiteren Erwägungen Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde sein, insbesondere eröffnet die Frage der Richtigkeit der Entscheidung des Berufungsgerichts nicht die Zulassung der Revision (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr*).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

